



MELDEPFLICHT für Veranstaltungen mit Schall zum Schutz des Publikums

Elektronisch verstärkte Musik kann sehr laut sein - zu laut für das sensible Innenohr des Menschen. Gehörschäden durch lange und hohe Schallbelastungen sind oft nicht mehr heilbar.

Veranstaltungen MIT elektroakustisch verstärktem Schall

Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall wie Musikkonzerte, Vereinsanlässe oder Party's usw. mit einem mittleren Schallpegel über 93 dB(A) sind deshalb gemäss der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) zwingend bei der zuständigen Behörde (Dienststelle Umwelt und Energie (uwe)) zu melden!

Entsprechende Meldeformulare finden Sie unter:



Es werden stichprobemässig Kontrollmessungen durchgeführt: Übertretungen werden bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

Veranstaltungen OHNE elektroakustisch verstärktem Schall

Bei Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärktem Schall mit einem mittleren Schallpegel über 93 dB(A) wie Blasmusikkonzerte, Guggenmusik usw. entfällt die Meldepflicht. Jedoch müssen zwingend gratis Gehörschütze abgegeben werden und das Publikum muss mit gut sichtbaren Plakaten auf eine mögliche Hörschädigung hingewiesen werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

